

Telefonische Sprechzeit:

Donnerstags 09.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Kontakt:

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin

Raum: 3.025 Tel.: 90249-1037/1038 Fax: 90249-1039

E-Mail: ute.klinkmueller@senbjf.berlin.de

informiert: 2/2021 https://pr-schulen-pankow.de 16.02.2021

Freistellungs- und Entschädigungsansprüche für berufstätige Eltern

Aufgrund der zur Zeit eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten in Kitas und Schulen wurden auf gesetzlichem Wege verschiedene Möglichkeiten für berufstätige Eltern geschaffen, die ihre Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder ihre Kinder mit Behinderung selber betreuen müssen, weil sie **keine andere Betreuungsmöglichkeit** haben.

In Berlin gelten diejenigen Beschäftigten, die den Schulbetrieb als pädagogisches oder nicht-pädagogisches Personal sichern, als "systemrelevant". Wir haben also grundsätzlich einen Anspruch auf Betreuung eigener Kinder bis zur 6. Klasse oder bei sonderpädagogischem Förderbedarf der Kinder (Förderstufe II). Dieser Anspruch gilt grundsätzlich auch dann, wenn nur ein Elternteil einem systemrelevanten Beruf nachgeht.

Dennoch gibt es im Leben Situationen, in denen es erforderlich sein kann, die eigenen Kinder trotz der eigenen Systemrelevanz selber zu betreuen, z.B.:

- Das eigene Kind gehört einer Risikogruppe an und darf keine Betreuung außer Haus wahrnehmen.
- Die Kita wurde aufgrund eines Coronafalls geschlossen oder musste aufgrund von Personalausfällen infolge einer Corona-Erkrankung das Betreuungsangebot erheblich einschränken.
- Der Zugang zur Notbetreuung in der Schule des Kindes musste aufgrund der hohen Nachfrage eingeschränkt werden.

In solchen und ähnlichen Fällen sind Freistellungen möglich durch die Inanspruchnahme von **zehn zu-sätzlichen Kinderkrankentagen** (§ 45 SGB V) oder mit einer **Entschädigung für den Verdienstausfall** (§ 56 Absatz 1a IfSG). Die wesentlichen Unterschiede der beiden Gesetze sind folgende:

	Inanspruchnahme der zusätzlichen Kinder- krankentage	Freistellung und Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz
Rechtskraft	Gültig zunächst bis 31.12.2021	Gültig zunächst bis 31.03.2021
Vorausset- zung des Rechtsan- spruches	Die Regelung kann bereits in Anspruch ge- nommen werden, wenn von Seiten der Behör- den empfohlen wird, auf die Inanspruch- nahme von Kinderbetreuung zu verzichten.	Die Regelung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung in der Einrichtung tatsächlich nicht möglich ist.

Vorrangig- keit von Home- office	Es gibt ausdrücklich keine Verpflichtung, die Betreuung eigener Kinder parallel zum Homeoffice zu leisten. Die gesetzliche Regelung bezieht sich unmit-	"Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen." Beschäftigte öffentlicher Schulen können allerdings schon deshalb nicht zu Homeoffice verpflichtet werden, weil dienstliche Endgeräte noch nicht zur Verfügung stehen. alle Beschäftigten
berechtigte	telbar auf gesetzlich krankenversicherte Berufstätige. Die Senatsverwaltung für Finanzen wendet die Regelung aber entsprechend auch auf Beamt*innen an (Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge).	
Umfang des Anspruchs	10 Tage pro Kind (max. 25 Tage) im Kalender- jahr (Alleinerziehende: jeweils doppelte An- zahl)	10 Wochen = 50 Tage bei einer Fünftagewoche (bei Teilzeit ent- sprechend weniger), davon 34 Tage voll bezahlt und 16 Tage unbezahlt (Alleinerziehende: jeweils doppelte Anzahl)
Höhe der Entgelt- ersatz- zahlung	90% des Netto-Entgelts, maximal aber 3.386,25 Euro (= 70% der Beitragsbemes- sungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversi- cherung)	Im Durchschnitt ergibt sich bei 10 Wochen Freistellung eine Entschädigung von 67%. Die monatliche Entschädigung ist zwar gesetzlich auf 2.016 Euro gedeckelt, allerdings wird das Entgelt laut Rundschreiben weiterhin in voller Höhe gezahlt. Sen Fin bittet die Personalstellen, auf Rückforderungen der Differenz zu verzichten.
Beantra- gung	 Bescheinigung der Einrichtung, dass die Betreuung nicht möglich ist Oder: Nachweis über Empfehlung der Behörden, auf eine Kinderbetreuung zu verzichten Antrag auf Freistellung (mit Bescheinigung bzw. Nachweis s.o.) vorab auf dem Dienstweg an die Personalstelle Zusätzlich (nur Angestellte): Antrag auf Zahlung des Geldes an die gesetzliche Krankenkasse (Formular beim Bundesfamilienministerium, siehe Website des PR) 	 Bescheinigung der Einrichtung, dass die Betreuung nicht mög- lich ist Formloser Antrag (mit Beschei- nigung s.o.) vorab auf dem Dienstweg an die Personalstelle
Weitere Infos	Gesetzlich Versicherte: Gesetzl. Krankenkasse Privat Versicherte: Personalstelle	Bundesgesundheitsministerium

Auf unserer Website finden Sie weitere Informationen und Links zu den FAQ der verantwortlichen Ministerien. Gerne beraten wir Sie bei der Inanspruchnahme Ihres Rechts.

Bleiben Sie gesund!

Klinkmüller

Vorsitzende

Rechtsgrundlagen:

Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 106/2020 Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 11/2021